



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Fakultät für Angewandte
Sozialwissenschaften



„Sucht im Familiensystem und das Wohl der Kinder“ Rechtliche Rahmenbedingungen, Problemlagen und Perspektiven

Brigitte Münzel & Daniel Deimel

Psychosomatische Klinik, Bergisch Gladbach
15.06.2011



Bild: Lisa, 4 Jahre

Kindergruppe in der Kontakt- und Beratungsstelle der Drogenhilfe im Sozialdienst Kath. Männer e.V. Köln, Rothenkruger Straße, Köln

Belastungsfaktoren für Kinder suchtkranker Eltern

- Sie müssen Streit, Auseinandersetzung und extreme Stimmungsschwankungen aushalten.
- Sie dienen als Objekt von Verwöhnung und Aggression.
- Sie sind Mittel in der Auseinandersetzung zwischen den Eltern und gezwungen, Partei zu ergreifen.
- Sie erleben massive Abwertung ihrer Eltern durch die Umwelt.
- Sie erfahren sexuelle Belästigungen, Misshandlungen und andere Grenzüberschreitungen.
- Sie erleben extreme körperliche Zustände mit (Rausch/ Entzug).
- Sie übernehmen Verantwortung für ihre Eltern und die Stabilität der Familie.

Aufgaben der Suchtkrankenhilfe in der Zusammenarbeit mit suchtkranken Familien

Im Spannungsfeld der vertrauensvollen Begleitung der Eltern und der Mitverantwortung im Schutz für die Kinder, muss sich die Suchtkrankenhilfe positionieren und in der Zusammenarbeit mit den Institutionen der Jugendhilfe ihre spezifische Verantwortung wahrnehmen. Da die Suchtkrankenhilfe in der Regel keinen unmittelbaren Kontakt zu den Kindern hat, liegt diese Verantwortung in der:

- Einschätzung des Schweregrades der elterlichen Suchterkrankung
- Wahrnehmung der Suchtkranken auch in ihrer elterlichen Rolle
- Einschätzung der elterlichen Verantwortungsfähigkeit- und Bereitschaft im Hinblick auf die Kinder
- Unterstützung der Eltern in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung (auch dann, wenn die Kinder fremd untergebracht sind)
- Sensibilisierung der Eltern hinsichtlich der Folgen ihrer Suchterkrankung für die Kinder
- Hinwirkung auf die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Motivation zur Annahme von Hilfen innerhalb des familiären Systems
- Motivation zur Annahme von spezifischen Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder (bspw. Gruppenangebote) und Eltern (bspw. Mütterunterstützungstraining)
- Erhebung von Daten und Dokumentation des Betreuungsverlaufs auch hinsichtlich der familiären Situation
- Sicherstellung der Meldung an das Jugendamt bei Hinweisen auf akute Kindeswohlgefährdung und der Mitwirkung im Hilfeplanverfahren

Einschätzung des Risikos für Kinder in suchtkranken Familien

Kind:

- Ausmaß und Schwere der Beeinträchtigung: Ernährung, Pflege, emotionales und soziales Verhalten?
- Alter des Kindes, Entwicklungsstand, Fähigkeit sich selbst Hilfe zu holen?
- Dauer der Vernachlässigung: Chronisch oder kurzzeitig, ausgelöst durch ein bestimmte Ereignisse?
- Art der Vernachlässigung: verbunden mit körperlicher, psychischer oder sexueller Misshandlung?

Eltern-Kind-Beziehung:

- Können die Eltern das Kind in seinen Bedürfnissen sehen?
- Nehmen sie die Unterversorgung des Kindes wahr?
- Haben die Eltern Vorstellungen vom Entwicklungsstand ihres Kindes?
- Gibt es etwas, das sie an ihrem Kind schätzen?

Paarbeziehung:

- Wie stabil ist die Beziehung?
- Gibt es Gewalt zwischen den Partnern?
- Wer hat Verantwortung in der Versorgung der Kinder?

Beobachtungskriterien im Hinblick auf elterliche Fähigkeiten

- Fähigkeit, die Basisversorgung des Kindes zu gewährleisten
- Fähigkeit, das Kind realistisch (altersangemessen etc.) wahrzunehmen
- Fähigkeit zu realistischen Erwartungen, wie die Bedürfnisse des Kindes befriedigt werden können
- Fähigkeit zur (situativen) Einfühlung für und in das Kind
- Fähigkeit, eine Beziehung zum Kind zu entwickeln und zu halten
- Fähigkeit, der kindlichen Entwicklung und den Bedürfnissen des Kindes Vorrang zu geben vor den eigenen Bedürfnissen
- Fähigkeit, aggressive Impulse dem Kind gegenüber zurückzuhalten.

(Winfried Zenz nach Kari Killen-Heap, Fortbildung zur „Kindesvernachlässigung“ 5/98)

Grundlegendes im Helferkontakt:

- Kontaktgestaltung
- Compliance
- Kommunikationsfähigkeit
- Absprachefähigkeit
- Intoxikationsgrad/ Beikonsum
- Räumliche und zeitliche Orientierung
- Zusätzliche psychiatrische Diagnosen

§ 8a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung von Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

In Fällen von akuter Kindeswohlgefährdung

Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst des Amtes für Kinder, Jugend und Familien

Rund um die Uhr - also auch nachts, an Feiertagen und Wochenenden - bearbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GSD zeitnah und bedarfsgerecht alle Meldungen über den Verdacht oder die Feststellung von Kindeswohlgefährdungen. Der GSD kann bei akutem Handlungsbedarf unmittelbar Hilfestellung leisten und verfügt über die erforderliche Entscheidungskompetenz. Das reicht bis zu der Möglichkeit, ein gefährdetes Kind in Obhut nehmen zu können.

Stadtbezirk	Telefon
Innenstadt	0221 / 221-91999
Rodenkirchen	0221 / 221-92999
Lindenthal	0221 / 221-93999
Ehrenfeld	0221 / 221-94999
Nippes	0221 / 221-95999
Chorweiler	0221 / 221-96999
Porz	0221 / 221-97999
Kalk	0221 / 221-98999
Mülheim	0221 / 221-99999

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Brigitte Münzel

Dipl. Religionspädagogin; Supervisorin (DGSv)

SKM e.V. Köln
Fachstelle für Sucht- und AIDS-Prävention
Große Telegraphenstraße 31
50676 Köln

Tel.: 0221 – 2074 – 331

Fax: 0221 – 2074 – 322

E-Mail: brigitte.muenzel@skm-koeln.de

Web: www.skm-koeln.de

Daniel Deimel

M.Sc. Dipl. Sozialarbeiter; Suchttherapeut

Fachhochschule Köln
Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
Mainzer Straße 5
50678 Köln

Tel.: 0221 – 8275 – 3088

E-Mail: daniel.deimel@fh-koeln.de

Web: www.f01.fh-koeln.de